



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-31375/2014-30

Graz, am 24.01.2018

Ggst.: Gesetz vom 16. Jänner 2018, über die Höhe des Tarifs des
Wohnbauförderungsbeitrags

Der Landtag Steiermark hat am 16. Jänner 2018 ein Gesetz über die Höhe des Tarifs des
Wohnbauförderungsbeitrags beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPSiLT EZ 1977).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 16. Jänner 2018, über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

§ 1

Höhe des Tarifs

Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Dienstgeberinnen/Dienstgeber wird mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Regierungsvorlage

eingbracht am 25.10.2017, 11:30:02

Geschäftszahl(en): ABT04-120852/2017-6

Zuständiger Ausschuss: Finanzen

Regierungsmitglied(er): Landesrat Anton Lang

Beilagen: Gesetzestext, Vorblatt und Erläuterungen

Betreff:

Gesetz vom, über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Oktober 2017.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

(siehe angeschlossenen Gesetzestext)

Gesetz vom, über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

§1

Höhe des Tarifs

Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Dienstgeberinnen/Dienstgeber wird mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 festgelegt.

§2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Vorblatt

Ziel(e)

Landesgesetzliche Festlegung der Tarifhöhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Landesgesetzliche Festlegung der Tarifhöhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten, da Verwerfungen durch die Umwandlung in eine ausschließliche Landesabgabe und durch geänderte Aufteilungsmodalitäten ertragsneutral in Form der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben neutralisiert werden. Der administrative Mehraufwand bei der Vollziehung wird sich in Grenzen halten.

Der Mehraufwand resultiert aber nicht aus diesem Landesgesetz, sondern aus dem neuen Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Einspruchsrecht des Bundes gemäß § 9 F-VG.

Kompetenzgrundlage:

§ 7 Abs. 3 F-VG 1948 i.V.m. Art. 15 B-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Festlegung der Tariffhöhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Einbringende Stelle: Abteilung 4 Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurde vereinbart, als ersten Schritt für mehr Autonomie der Länder den Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1.1.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs umzugestalten. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, bleibt der Bundesgesetzgebung grundsätzlich die Gesetzgebung vorbehalten und ist das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 maßgeblich. Die Landesgesetzgeber regeln hingegen ausschließlich die Höhe des Tarifs, ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze. Der bisherige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wird neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt.

Mit dem gegenständlichen Gesetz soll der Tarif für den Wohnbauförderungsbeitrag mit 0,5% der Bemessungsgrundlage, also unverändert im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung des Bundes, festgelegt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Falls ein Land keine gesetzliche Regelung für das Kalenderjahr 2018 erlässt, dann gilt für 2018 der bisherige Tarif iHv 0,5%. Damit wäre auch ohne das gegenständliche Regelungsvorhaben die gewünschte Beitragshöhe erreicht, jedoch die Länderautonomie nicht vollzogen.

Ziele

Durch die Festlegung des Tarifes des Wohnbauförderungsbeitrages, der unverändert im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung des Bundes bleibt, soll die Autonomie des Landes vollzogen werden.

Maßnahmen

Landesgesetzliche Festlegung der Tariffhöhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten, da etwaige Verwerfungen durch die in Umwandlung in eine ausschließliche Landesabgabe und durch geänderte Aufteilungsmodalitäten ertragsneutral in Form der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben neutralisiert werden.

Der administrative Mehraufwand für die Landesabgabenbehörden wird sich in Grenzen halten, da weiterhin die Träger der sozialen Kranken- bzw. Pensionsversicherung die Abgabe einheben und in weiterer Folge an das Land überweisen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Dienstgeberinnen/Dienstgeber -unverändert zur bisherigen bundesgesetzlichen Regelung- mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 festgelegt.

Zu § 2:

Der Wohnbauförderungsbeitrag wird ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe (§ 16 Abs. 1 Z 3 FAG). Der Bund hat sich die gesetzliche Regelung des Wohnbauförderungsbeitrags vorbehalten, ausgenommen der Festsetzung der Höhe des Tarifs (§ 2 Abs. 2 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018), die den Ländern übertragen wurde. Da der Landesgesetzgeber von seiner Regelungszuständigkeit schon ab dem Jahr 2018 Gebrauch macht, muss, um die Vollziehbarkeit des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes zu gewährleisten, auch die Festlegung der Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags mit 1. Jänner 2018 in Kraft gesetzt werden.